



Vertrag vom 06. Juli 2015

zur
Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen
im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015

Vertrag

zwischen der

und der

Landesregierung NRW
diese vertreten durch die
Bezirksregierung Köln



RWE Power AG Köln

VORWEG GEHEN

über die Anwendung der

Revierweiten Regelung zu
Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier
2015

Präambel Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung und zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und der Umsiedler untereinander hat die Bezirksregierung Köln auf Beschluss des Braunkohlenausschusses mit der RWE Power AG am 15.9.2010 zur Vorbereitung der Umsiedlung von rund 730 Anwesen bei den Umsiedlungen Manheim und Morschenich den Vertrag über die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 6.7.2010“ geschlossen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Überprüfung der Entschädigung gemäß der Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 3.2.2004, die unverändert Bestand behielt. Des Weiteren wurden Regelungen zur Versorgung der Umsiedler, die Mieter sind, sowie zu den Abläufen in der Umsiedlung getroffen.

Auf Grundlage der Entschädigungspraxis ab 2004 hat die RWE Power AG bisher insgesamt ca. 1.600 Anwesen erworben, davon in den inzwischen weitgehend abgeschlossenen Umsiedlungen Pier, Immerath, Lützerath, Pesch und Borschemich mehr als 1.100 Anwesen sowie bei den in 2012 bzw. 2013 begonnenen, laufenden Umsiedlungen Manheim und Morschenich ca. 500 Anwesen.

Für den ab Ende 2016 anstehenden zweiten Umsiedlungsabschnitt im Stadtgebiet Erkelenz mit den Orten Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath wurde die Revierweite Regelung 2010 aufgrund von Anregungen im entsprechenden Braunkohlenplanverfahren sowie den gemachten Erfahrungen aktualisiert. In diesem Prozess eingebunden war die vom Braunkohlenausschuss mit dem Monitoring der Umsiedlungen beauftragte Koordinierungsgruppe Umsiedlungen mit den von Umsiedlungen betroffenen Kommunen (Städte Erkelenz und Kerpen, Gemeinde Merzenich), der Umsiedlungsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, den neutralen Beratern für Umsiedlungen sowie der RWE Power AG.

Als Ergebnis liegt die beiliegende „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ für die nun anstehende Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath vor. Die Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 3.2.2004 mit den Ergänzungen vom 5.10.2011 sowie vom 18.10.2013 wird Bestandteil dieser Revierweiten Regelung.

§ 1 Die Umsiedlung der vom Braunkohlenbergbau betroffenen Ortschaften erfolgt auf Grundlage von Braunkohlenplänen. Nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes NRW wird innerhalb dieser Braunkohlenplanverfahren eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

§ 2 Die RWE Power AG sowie die Landesregierung NRW bekennen sich zum Prinzip der gemeinsamen sozialverträglichen Umsiedlung.

§ 3 Ein wesentliches Element bei der Beurteilung der Sozialverträglichkeit ist die Transparenz und Angemessenheit der Entschädigung. Für die Betroffenen und Beteiligten liegt mit der „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ ein umfassendes Regelwerk vor, das für das Revier die Abläufe und Leistungen im Zuge der Umsiedlungen transparent darstellt und es ermöglicht, auf der Basis eines Verkehrswertgutachtens mit definierten Zulagen, Nebenentschädigungen und Naturalleistungen am Ersatzgrundstück im Umsiedlungsstandort den individuellen Entschädigungsanspruch zu ermitteln.

§ 4 Die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ mit ihren zielgruppenbezogenen Einzelregelungen gilt für alle Umsiedlungen und Umsiedlungsplanungen, die nach dem Abschluss des Vertrages zu dieser „Revierweiten Regelung“ beginnen. Die RWE Power AG verpflichtet sich daher, für die anstehende Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ zur Anwendung zu bringen und allen Umsiedlern nach Beginn dieser Umsiedlung für einen gütlichen Erwerb ein dementsprechendes Umsiedlungsangebot zu unterbreiten.

§ 5 Die „Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015“ kann durch ortsspezifische Regelungen ergänzt werden, um revierweit nicht geregelte Sondertatbestände der jeweiligen Umsiedlung aufgreifen zu können. Diese Regelungen werden zwischen der betroffenen Kommune und RWE Power AG vereinbart.

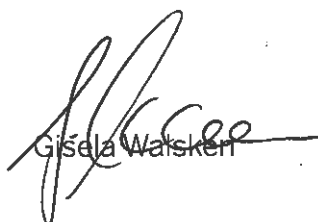
§ 6 Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.


Landesregierung NRW
diese vertreten durch die
Bezirksregierung Köln



RWE Power AG Köln

VORWEG GEHEN


Gisela Walsker


ppa. Alois Herbst

Köln, den 6. Juli 2015


Matthias Hartung

